

Bevor eine Geldbuße aus einem Bußgeldbescheid durch Ersatzhaft ersetzt werden kann, muss die Verwaltungsbehörde echte Vollstreckungsversuche unternehmen – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Dortmund (AG Dortmund) vom 05.03.2019, 729 OWI 10/19

I.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Handlungspflichten des Bürgers mit Geldbußen bewehrt, um deren Einhaltung abzusichern. Namentlich sind an die Geldbußen im Straßenverkehrsrecht zu denken, zum Beispiel nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Aber auch im Baurecht, Abfallrecht oder Arbeitsrecht gibt es zahlreiche Verbote und Gebote, bei deren Nichtbeachtung eine Geldbuße fällig wird. Nicht immer werden solche Geldbußen bezahlt. Die Entscheidung des AG Dortmund unterstreicht, dass dann für den Betroffenen zwar die Gefahr besteht, anstelle der Geldbuße eine Haftstrafe absitzen zu müssen, dies aber echte Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen voraussetzt.

II.

Ein Betroffener ist rechtskräftig zur Zahlung einer Geldbuße von EUR 1.500,00 verurteilt worden. Eine Zahlung erfolgte nicht. Die zuständige Vollstreckungsbehörde hatte lediglich erfolglos versucht, den Schuldner vor Ort anzutreffen. Weitere Vollstreckungsversuche hatte sie nicht unternommen. Gleichwohl beantragte sie Erzwingungshaft anzuordnen. Dies lehnte das AG Dortmund ab. Es sei unverhältnismäßig sofort die Erzwingungshaft anzuordnen, ohne zuerst zu versuchen durch die üblichen Vollstreckungsmaßnahmen die Geldsumme beizutreiben.

III.

Wird ein Betroffener rechtskräftig zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt, ist dies die vorrangige Bestrafung. Ist der Betroffene zahlungsunfähig bedeutet dies nicht, dass die Bestrafung hinfällig würde. In diesem Fall ist die Geldbuße auf Antrag in Erzwingungshaft umzuwandeln. Für je EUR 30,00 – 50,00 wird ein Tag Haftdauer angesetzt. So würden sich bei einer Geldbuße von EUR 300,00 ungefähr zehn Tage Haft ergeben.

Die Entscheidung des AG Dortmund unterstreicht aber, dass diese Umwandlung nur das allerletzte Mittel sein soll. Vorrangig muss die Behörde versuchen, durch die üblichen Vollstreckungsmaßnahmen (Gerichtsvollzieher oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) die Geldbuße einzutreiben.

IV.

Die Entscheidung des AG Dortmund unterstreicht aber auch, dass es nach Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße nichts bringt, den Kopf in den Sand zu stecken. Vielmehr sollte versucht werden proaktiv mit der Vollstreckungsbehörde eine Lösung zu finden. Um hier keine Fehler zu machen sie sich danach täglich als negativ herausstellen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Im Idealfall sollte diese bereits vor Erlass der Geldbuße eingeholt werden um nach Möglichkeit zu verhindern, dass überhaupt es zu der Verurteilung kommt. Für eine solche anwaltliche Beratung stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.